

# Anweisung

## zum Schutze unterirdischer Anlagen des Wasserbeschaffungsverbandes Eiderstedt bei Arbeiten anderer Personen/Unternehmen

Die im Erdreich verlegten Trinkwasserleitungen des WBV Eiderstedts sind ein Bestandteil von öffentlichen Zwecken dienenden Versorgungsanlagen. Sie können bei Arbeiten, die in Ihrer Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden, leicht beschädigt werden. Durch solche Beschädigungen wird die für die Öffentlichkeit wichtige Trinkwasserversorgung des WBV Eiderstedts erheblich gestört. Beschädigungen an Versorgungsanlagen sind nach Maßgabe der §§ 316b StGB strafbar, und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig begangen werden. Außerdem ist derjenige, der für die Beschädigung verantwortlich ist, dem WBV Eiderstedt zum Schadenersatz verpflichtet. Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und dabei insbesondere folgendes genau zu beachten, um Beschädigungen zu verhüten.

1. Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Baggern, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern und Dornen, besteht immer die Gefahr, dass Trinkwasserleitungen des WBV Eiderstedt beschädigt werden.
2. Leitungen des WBV Eiderstedts werden nicht nur in oder an öffentlichen Wegen, sondern auch durch private Grundstücke (z. B. Felder, Wiesen, Waldstücke) geführt. Die Leitungen liegen gewöhnlich in einer Tiefe von > 80 cm. Eine abweichende – insbesondere geringe – Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich. Die Leitungen können in Röhren eingezogen, durch ein Trassenband aus Kunststoff gekennzeichnet oder frei im Erdreich verlegt sein. Röhren, Abdeckungen und Trassenband schützen die Leitungen jedoch nicht gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Leitungen aufmerksam machen (Warnschutz).
3. Vor der Aufnahme von Arbeiten am oder im Erdreich der unter Ziffer 1 bezeichneten Art ist deshalb beim WBV Eiderstedt festzustellen, ob und wo in der Nähe der Arbeitsstelle Trinkwasserleitungen des WBV Eiderstedts liegen, die durch die Arbeiten gefährdet werden können. Die Anschrift des WBV und die Telekontakte können aus dem Telefonbuch entnommen werden.
4. Sind solche Trinkwasseranlagen vorhanden, so ist die Aufnahme der Arbeiten schriftlich, in eiligen Fällen telefonisch voraus, mitzuteilen, damit – wenn nötig, durch Beauftragte an Ort und Stelle – nähere Hinweise über deren Lage gegeben werden können.
5. Jede unbeabsichtigte Freilegung von Leitungen des WBV Eiderstedt ist unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu melden. Freigelegte Leitungen sind zu sichern und vor Beschädigung zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit freigelegten Leitungen bis zum Eintreffen des Beauftragten des WBV Eiderstedts einzustellen.

6. Bei Erdarbeiten in der Nähe von unterirdischen Trinkwasserleitungen dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge (Bohrer, Spitzhacke, Spaten, Stoßeisen) nur so gehandhabt werden, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von 10 cm über der Leitung in das Erdreich eindringen. Für die weiteren Arbeiten sind stumpfe Geräte, wie Schaufeln usw., zu verwenden, die möglichst waagrecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind. Spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen oberhalb von Trinkwasserleitungen nur eingetrieben werden, wenn sie mit einem, von der Spitze nicht mehr als 30 cm entfernten fest angebrachten Teller oder Querriegel versehen sind. Da mit Ausweichungen der Leitungen oder mit breiteren Querschnitten gerechnet werden muss, sind die gleichen Verhaltensmaßnahmen auch in einer Breite bis zu 50 cm rechts und links der bezeichneten Trassenlage zu beachten. Bei der Anwendung maschineller Baugeräte in der Nähe von Leitungen ist ein solcher Abstand zu wahren, dass eine Beschädigung der Leitungen ausgeschlossen ist. Ist die Lage oder die Tiefenlage von Leitungen nicht bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. Gegebenenfalls muss der Verlauf der Leitung durch in vorsichtiger Arbeit herzustellender Querschnitte ermittelt werden.
7. In Gräben, in denen Leitungen freigelegt worden sind, ist steinfreier Sand zunächst nur bis in die Höhe des Leitungsauflegers einzufüllen und festzustampfen. Dabei ist darauf zu achten, dass das Auflager der Leitung glatt ist. Sodann ist auf die Leitung eine 10 cm hohe Schicht loser, steinfreier Sand aufzubringen und mit Stampfen fortzufahren, und zwar zunächst sehr vorsichtig mittels hölzerner Flachstampfer. Falls sich der Bodenaushub zum weiteren Verfüllen nicht eignet, ist steinfreier Sand einzubauen. Durch Feststampfen steinigem Bodens unmittelbar über der Leitung kann diese leicht beschädigt werden.
8. Bei der Reinigung von Wasserdurchlässen, um die Leitungen herumgeführt sind, sind die Geräte so vorsichtig zu handhaben, dass die Leitungen nicht beschädigt werden.
9. Jede Erdarbeiten ausführende Person oder Firma ist verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt aufzuwenden. Insbesondere müssen Hilfskräfte genauestens an- und eingewiesen werden, um der bei Erdarbeiten immer bestehenden Gefahr einer Beschädigung von Trinkwasserleitungen zu begegnen. Nur so kann sie verhindern, dass sie zum Schadenersatz herangezogen wird.
10. Die Anwesenheit eines Beauftragten des WBV Eiderstedts an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden in bezug auf die von diesem verursachten Schäden an Leitungen des WBV Eiderstedts. Der Beauftragte des WBV Eiderstedts hat keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Arbeitskräften der die Aufgrabung durchführenden Firma.

#### 11. Geschäftszeiten und Rufnummern

Wasserbeschaffungsverband Eiderstedt  
Nordergeestweg 19  
25836 Garding

Montag - Donnerstag	7:00	-	16:00 Uhr
Freitag	7:00	-	12:00 Uhr

Tel.-Nr.: 04862 / 1007-0  
Notruf-Nr.: 0173 / 1971526